LANDKREIS GÜNZBURG

Landratsamt Günzburg
Veterinärwesen
[redacted]

LRA Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg

Herrn
Josef Guhm
Antoniusstr. 30
89331 Burgau

KOSTENVERFÜGUNG

zum Bescheid vom 13.02.2026

Vollzug des TierSchG

Bezeichnung	Alle Beträge in EUR
Vollzug Tierschutzgesetz	1.355,84
Auslagen	6.535,57
Gesamtbetrag	**7.891,41**

Fälligkeit	Betrag
16.03.2026	7.891,41

Überweisen Sie bitte den Rechnungsbetrag bis zur o. g. Fälligkeit auf das u. g. Konto.

Dieses Schreiben wurde mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt und wird daher nicht unterzeichnet.

Bankverbindungen

Geldinstitut	BIC	IBAN
Sparkasse Schwaben-Bodensee	BYLADEM1MLM	DE09 7315 0000 0240 0000 34

LANDKREIS GÜNZBURG

LANDRATSAMT GÜNZBURG · Postfach 200157 · 89308 Günzburg

Postzustellungsurkunde
Herrn
Josef Guhm
Oberknöringen
Antoniusstraße 30
89331 Burgau

Landratsamt Günzburg
Bereich T302
[redacted]

Vollzug des Tierschutzgesetzes (TierSchG);
Anordnung hinsichtlich der Haltungsbedingungen Ihrer Papageien

Anlagen:
1. Kostenrechnung
2. Sachverständigengruppe Gutachten über die tierschutzgerechte Haltung von Vögeln (hrsg. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) und Berechnung des Niedersächsischen Obersten Naturschutzbehörde (sog. Nicolai Gutachten)
3. BMEL Gutachten vom 10.01.1995 über die Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien
4. Fachliche Stellungnahme zur Kontrolle der Tierhaltung, Papageienzucht- und Haltung von Herrn Josef Guhm, Antoniusstr. 30, 89331 Burgau – Oberknöringen am 22.02.2024 vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)
5. Tabelle Anhang zur fachlichen Stellungnahme vom 07.10.2024: Bewertung der Haltungssysteme zum Zeitpunkt de Kontrolle der Vogelzucht und -haltung von Hr. Guhm

Sehr geehrter Herr Guhm,

das Landratsamt Günzburg erlässt folgenden

Bescheid:

1. **Untersagung Zukauf/Aufnahme**
 Ihnen, Herr Josef Guhm, wird ab sofort, mit Zustellung des Bescheides, der weitere Zukauf und die Aufnahme von Papageien (Psittacidae) für die Unterbringung in den Quarantäneräumlichkeiten (Quarantäne I und II) untersagt, bis die Mindestanforderungen des als Anlage beigefügten Nicolai-Gutachtens (siehe II. Spezieller Teil, B. Besondere Haltungsbedingungen, Nr. 2 Zoofachhandel; Seite 10) sowie die Anforderungen an die entsprechende Ausstattung (siehe Punkt 4) erfüllt sind.

2. **Quarantäne**
 a. Bereits in den Quarantäneräumlichkeiten untergebrachte Vögel sind, nach Ablauf der Quarantänezeit unverzüglich, jedoch bis spätestens 30 Tage nach Zustellung des Bescheides abzugeben, bis die Mindestanforderungen des in der Anlage beigefügten Nicolai-Gutachtens (siehe II. Spezieller Teil, B. Besondere Haltungsbedingungen, Nr. 2 Zoofachhandel; Seite 10) und die Anforderungen an die Ausstattung (siehe Punkt 4) erfüllt sind.

b. Um wieder Vögel aufnehmen zu dürfen (siehe Nr. 1 des Bescheides), müssen die Quarantäneräumlichkeiten durch das Veterinäramt Günzburg vor Inbetriebnahme vor Ort abgenommen und freigegeben werden.
c. Vögel, die aktuell in den Quarantäneräumlichkeiten untergebracht sind und Vögel, die in Zukunft nicht innerhalb von 30 Tagen abgegeben werden, müssen in Räumlichkeiten untergebracht werden, die den Mindestanforderungen des als Anlage beigefügten Nicolai-Gutachtens (siehe II. Spezieller Teil, A. Allgemeine Haltungsansprüche, Nr. 1.2, Nr. 2.2, Nr. 3.2, Nr. 4.2; Seiten 6-9) entsprechen. Für aktuell gehaltene Vögel gilt diese Vorgabe nach Ablauf einer Frist von maximal 30 Tage nach Zustellung des Bescheides.

3. Bestandsbetreuender Tierarzt

a. Es muss innerhalb von acht Wochen nach Zustellung des Bescheides ein bestandbetreuender vogelkundiger Tierarzt benannt werden.
b. Ab sofort, nach Zustellung des Bescheides, muss mindestens einmal jährlich der gesamte Vogelbestand von dem unter Nr. 3 Buchstabe a) genannten bestandsbetreuenden vogelkundigen Tierarzt begutachtet werden.
c. Über den jährlichen Bestandsbesuch ist von dem unter Nr. 3 Buchstabe a) genannten bestandsbetreuenden vogelkundigen Tierarzt ein Beratungsprotokoll zu fertigen, welches vor Ort, bei der Papageienhaltung über 3 Jahre aufzubewahren ist und auf Verlangen dem Veterinäramt Günzburg vorgezeigt werden muss.

4. Haltungseinrichtungen

a. Alle gehaltenen Papageien, die nicht in den Quarantäneräumlichkeiten untergebracht sind, sind in Volieren unterzubringen, die den Mindestanforderungen des als Anlage beigefügten Nicolai-Gutachtens (siehe II. Spezieller Teil, A. Allgemeine Haltungsansprüche, Nr. 1.2, Nr. 2.2, Nr. 3.2, Nr. 4.2; Seiten 6-9) entsprechen. Hierzu zählen auch die Jungvögel, welche aktuell in den Kellerräumlichkeiten gehalten werden. Volieren, die nicht den Mindestanforderungen für die darin gehaltenen Vögel entsprechen sind innerhalb von einem Jahr nach Zustellung des Bescheides umzubauen bzw. nicht mehr für Vögel zu benutzen, für die die Mindestanforderungen nicht erfüllt werden.
b. Alle gehaltenen Papageien dürfen innerhalb von einem Jahr, nach Zustellung des Bescheides, nicht mehr einzeln gehalten werden. Nur in begründeten, tierärztlich notwendigen Ausnahmefällen, etwa bei der Einzelhaltung kranker oder verletzter Tiere, kann hiervon abgewichen werden. Hierfür benötigen Sie für jeden Ausnahmefall eine tierärztliche Bescheinigung eines vogelkundigen Tierarztes. Die Bescheinigung muss dem Veterinäramt Günzburg auf Verlangen vorgelegt werden. Für die Haltung der in Quarantäne befindlichen Vögeln, die aus tierseuchenrechtlichen Gründen einzeln gehalten werden müssen, ist kein tierärztlicher Nachweis erforderlich.
c. Alle Haltungseinrichtungen sind ab sofort, mit Zustellung des Bescheides, sauber zu halten. Futterreste sind täglich zu entfernen.
d. Alle Haltungseinrichtungen sind, ab sofort mit Zustellung des Bescheides, regelmäßig auf verletzungsträchtige und gesundheitsgefährdende Gegenstände (z.B. lose Sitzstangen, kaputte Schaukeln, herausragende Nägel, angenagte Kunststoff-Türgriffe usw.) zu kontrollieren und diese sind unverzüglich zu entfernen.
e. In allen Innenräumen von Haltungseinrichtungen ist innerhalb von acht Wochen, nach Zustellung des Bescheides, eine vogelgerechte Beleuchtung sicherzustellen und aufrechtzuerhalten. Insbesondere ist auf Flackerfreiheit und einen entsprechenden UV-Anteil (insbesondere in reinen Innenvolieren-Haltungen) zu achten.
f. Ab sofort, mit Zustellung des Bescheides, ist sicherzustellen, dass die Raumtemperatur in allen Haltungseinrichtungen mindestens 10 ° C beträgt.
g. Alle Haltungseinrichtungen sind innerhalb von acht Wochen nach Zustellung des Bescheides mit einer geeigneten Bademöglichkeit für die Papageien auszustatten. Diese sind sauber zu halten.
h. In allen Volieren sind, innerhalb von acht Wochen nach Zustellung des Bescheides, Sitzstangen anzubieten, die folgende Bedingungen erfüllen:
 i. unterschiedliche Durchmesser der Sitzstangen
 ii. Anbringung der Sitzstangen in unterschiedlichen Höhen (mindestens 2 Ebenen)
 iii. mindestens 3 Sitzstangen pro Schutzraum und je Außenvoliere
 iv. mindestens ein freischwingendes Element pro Schutzraum und Außenvoliere
 v. Sitzstangen sind so auf unterschiedlichen Ebenen anzubringen, dass in jeder Voliere ausreichend Flugraum vorhanden bleibt

i. Allen Vögeln muss innerhalb von acht Wochen nach Zustellung des Bescheides ständig ausreichend geeignetes, unschädliches Beschäftigungsmaterial (z. B. Äste mit frischem Laub, Weichholz, Kartons, papageiengerechtes Spielzeug) zur Verfügung gestellt werden. Dieses muss regelmäßig gewechselt bzw. erneuert werden.

j. Innerhalb von einem Jahr, nach Zustellung des Bescheides sind allen Papageien Rückzugsmöglichkeiten (zusätzlich zu den Nistkästen) anzubieten.

5. Fütterungs- und Tränkeversorgung:

a. Artgerechtes Futter (je nach Vogelart auch Keimfutter, Obst, Gemüse, Grünfutter und insbesondere während der Jungenaufzucht tierisches Eiweiß) und Wasser sind ab sofort, nach Zustellung des Bescheides, allen Papageien täglich frisch anzubieten.

b. Die Gefäße für Futter und Wasser sind ab sofort, nach Zustellung des Bescheides in allen Haltungseinrichtungen sauber zu halten. Die Umgebung von Futterplatz und Tränke ist in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu halten.

c. Innerhalb von acht Wochen, nach Zustellung des Bescheides, sind allen Papageien Materialien zur Mineralstoffversorgung und zum Schnabelabrieb (z.B. Wetzsteine, Mineralsteine, Sepiaschalen) bedarfsgerecht anzubieten.

d. Innerhalb von acht Wochen, nach Zustellung des Bescheides, sind Anflug- und Ansitzmöglichkeiten für eine tiergerechte Nahrungs- und Wasseraufnahme in allen Haltungseinheiten anzubringen.

e. Innerhalb von acht Wochen, nach Zustellung des Bescheides, sind mehrere Futter- bzw. Wasserstellen in jeder Haltungseinheit einzurichten, um allen Vögeln eine gleichzeitige und stressfreie Nahrungsaufnahme zu ermöglichen.

6. Zwangsgelder

<u>Zu Nr. 1 dieses Bescheides: Untersagung Zukauf/Aufnahme</u>

a) Für den Fall, dass Sie der unter Nr. 1 dieses Bescheides genannten Verpflichtung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ab sofort, mit Zustellung des Bescheides nachkommen, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.500,00 € pro Tier zu Zahlung fällig, welches nach Zustellung des Bescheides aufgenommen wird.

<u>Zu Nr. 2 dieses Bescheides: Quarantäne</u>

b) Für den Fall, dass Sie der unter Nr. 2 Buchstabe b) dieses Bescheides genannten Verpflichtung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommen, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 300,00 € zu Zahlung fällig.

c) Für den Fall, dass Sie der unter Nr. 2 Buchstabe c) dieses Bescheides genannten Verpflichtung nicht, nicht richtig oder nicht spätestens 30 Tage, nach Zustellung des Bescheides nachkommen, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 500,00 € pro Tier zu Zahlung fällig, welches nicht in Räumlichkeiten untergebracht wird, dass den Mindestanforderungen des als Anlage beigefügten Nicolai-Gutachtens (siehe II. Spezieller Teil, A. Allgemeine Haltungsansprüche, Nr. 1.2, Nr. 2.2, Nr. 3.2, Nr. 4.2; Seiten 6-9) entspricht.

<u>Zu Nr. 3 dieses Bescheides: Bestandsbetreuender Tierarzt</u>

d) Für den Fall, dass Sie der unter Nr. 3 Buchstabe a) dieses Bescheides genannten Verpflichtung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig innerhalb von acht Wochen, nach Zustellung des Bescheides nachkommen, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000,00 € zu Zahlung fällig.

e) Für den Fall, dass Sie der unter Nr. 3 Buchstabe b) dieses Bescheides genannten Verpflichtung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig bis zum 31.12. eines jeden Jahres nach Zustellung des Bescheides nachkommen, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000,00 € zu Zahlung fällig.

f) Für den Fall, dass Sie der unter Nr. 3 Buchstabe c) dieses Bescheides genannten Verpflichtung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nach Zustellung des Bescheides nachkommen, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 500,00 € zu Zahlung fällig.

<u>Zu Nr. 4 dieses Bescheides: Haltungseinrichtungen</u>

g) Für den Fall, dass Sie der unter Nr. 4 Buchstabe a) dieses Bescheides genannten Verpflichtung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig innerhalb von einem Jahr, nach Zustellung des Bescheides nachkommen, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 20.000,00 € zu Zahlung fällig.

h) Für den Fall, dass Sie der unter Nr. 4 Buchstabe b) dieses Bescheides genannten Verpflichtung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig innerhalb von einem Jahr, nach Zustellung des Bescheides nachkommen, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 500,00 € pro allein gehaltenen Vogel zu Zahlung fällig.